

Vereinsatzung

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Radsport Team Neumünster e.V.“, abgekürzt : „RTN“ und hat seinen Sitz in „24534 Neumünster, Altonaer Str. 3-5, Radsport Paukstadt“
Er wurde am 12.9.2010 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports im Breiten- und Leistungssport sowie die Jugendpflegearbeit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Radsports in Form von:
 - Trainingsplanung, Trainingsgestaltung und Trainingsbetrieb im Radsport
 - Teilnahme an und Durchführung von Veranstaltungen im Radsport
 - Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen für die Jugend im Radsport.
3. Die Gründung neuer Sportabteilungen ist mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln sowie bei Ausscheiden keine Vermögensanteile des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein strebt folgende Mitgliedschaften an:

- „Radsportverband Schleswig-Holstein“, „Bund Deutscher Radfahrer“
- „Kreissportverband“ und „Landessportverband“

Die Mitgliedschaft in weiteren die Satzungszwecke fördernden Verbänden ist möglich.

§ 4 FARBEN UND ABZEICHEN

1. Die Farben des Vereins sind: „rot“, „schwarz“
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinslogos/-Abzeichens.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahre)
- Ehrenmitglieder

Mitglieder ab 18 Jahre gehören der Mitgliederversammlung (§ 7) an. Mitglieder unter 18 Jahre gehören der Vereinsjugend/Jugendversammlung (§ 9) an.

3. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

4. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

6. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens bis zum 30.09. des betreffenden Kalenderjahres schriftlich zu erklären ist;
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Beitragszahlung oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat;
- durch Ausschluss bei dem Verein schädigenden Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Abzeichen nicht weiter getragen werden.

8. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Vereinsjugend/Jugendversammlung

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten und wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung enthalten und hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Bekanntgabe im Mitgliederbereich der Vereinshomepage zu erfolgen. Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

2. Die Tagesordnung soll enthalten

- Bericht des Vorstands;
- Entlastung des Vorstands;
- Neuwahl des Vorstands;
- Bestätigung des/der von der Jugendversammlung gewählten Jugendwartes/in
- Wahl der Kassenprüfer (s. a. § 10);
- Veranstaltungskalender;
- Haushaltsvoranschlag;
- Anträge;
- Verschiedenes

3. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung, über die ein Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen hat. Diese ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der volljährigen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit.

5. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht mit.

6. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden,
- der/dem 2. Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der Sportwart/in,
- dem/der Jugendwart/in.

2. Der Vorstand verwaltet das Vermögen und führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt hierbei über die Verteilung einzelner Aufgaben. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden maßgeblich.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt im nachfolgenden Turnus:

- 1. Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Sportwart/in werden in geraden Kalenderjahren gewählt;
- 2. Vorsitzende/r, Jugendwart/in werden in ungeraden Kalenderjahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Der/die Jugendwart/in, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 10 KASSENPRÜFER

Zur Prüfung der laufenden Geschäfte und des Jahresabschlusses werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus. Die Kassenprüfer müssen vor dem Termin der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte und den Jahresabschluss prüfen sollen einmal zusätzlich eine Zwischenprüfung vorzunehmen, über dessen Ergebnis/se in der Mitgliederversammlung zu berichten ist. Auf Antrag der Kassenprüfer wird dem/der Schatzmeister/in von der Mitgliederversammlung Entlastung erteilt.

§ 11 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Beitragsordnung siehe unter § 5,8.
5. Die unter 1, und 3. 4. aufgeführten Ordnungen sind n i c h t Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Radsportverband Schleswig-Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports und der Jugendpflege zu verwenden hat.

Ort, Datum